Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 6024.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Esch, Heppendorf und Buir das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6025.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865., betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

Den mit Ihrem Berichte vom 18. Februar d. J. Mir vorgelegten und beigehend zurückfolgenden, von den reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten beantragten, und nach Ihren Vorschlägen modifizirten Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. von 1860. S. 521.) ertheile Ich hiermit Meine Genehmigung, und haben Sie diesen Meinen Erlaß nebst den Zusätzen und Aenderungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

A. Er-

A.

Ergänzungen und Abänderungen

des

Revidirten Reglements der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

Zu §. 3.

Der §. 3. erhält folgenden Zusatz:

Es können außerdem solche Gebäude versichert werden, welche, obgleich nicht im städtischen Gemeindebezirke belegen, den Kämmereien oder in der Stadt bestehenden Stiftungen gehören.

Zu §. 6.

Der §. 6. erhält folgende Fassung:

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt ist.

Zu §. 7.

Die Direktion hat über die Gründe, aus denen sie einem Bewerber den Eintritt in die Sozietät versagt, den Repräsentanten bei deren nächstem Zusammentritte unaufgefordert Auskunft zu geben.

Zwischen den §§. 7. und 8. wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 7.a.

Rückversicherung.

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne Risikos wie für mehrere Gebäude Rückversicherung zu nehmen.

Das Verhältniß der Versicherten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet hierdurch keine Abänderung.

Zu §. 13. und Alinea 2. §. 36.

Der §. 13. fällt fort.

Zu §§. 14. 26. und 86.

In die Stelle des letzten Alinea des §. 14. tritt folgende Bestimmung:

> Die Absendung des Versicherungsantrages muß innerhalb drei Tagen nach der Einreichung erfolgen. Dem Versicherten ist hierüber auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.
>
> Der Austritt oder die Heruntersetzung darf nur mit dem 1. Januar erfolgen und muß spätestens bis zum vorhergehenden 1. Oktober dem Magistrate angezeigt werden. Der Ausscheidende hat auch diejenigen außerordentlichen Beiträge zu berichtigen, welche zur Deckung der bis zum Austritte stattgefundenen Brandschäden erforderlich sind.

§. 86. fällt fort.

Zu §§. 18. und 83.

In die Formulare zu den Gebäudebeschreibungen und Katastern sind statt der halbjährigen die Beiträge für ein ganzes Jahr nebst den reglementsmäßig etwa erforderlichen Zuschlägen (Zusatz zu §. 29. und zu §. 51.) aufzunehmen.

Weitere Aenderungen dieser Formulare bedürfen lediglich der Genehmigung der Repräsentanten.

Zu §. 19.

Die Gebäudebeschreibung ist nur in zwei Exemplaren auszufertigen, von denen eines dem Besitzer, das zweite dem Magistrate zugestellt wird.

Zu §§. 25. und 76.

Mit Ausschluß der Revision einzelner Versicherungen dürfen Revisionen nur mit Genehmigung der Repräsentanten von der Direktion angeordnet werden.

Im §. 76. ist statt des Wortes „Revision" — „Reisen" zu setzen.

Zu §. 29.

Absatz 4. dahin lautend:

> „Ueberall werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhange gebaut, unter einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt".

fällt fort.

In

In Stelle des folgenden Alinea 5. tritt nachstehende Bestimmung:

Wird die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes durch die Art seiner Benutzung oder durch die Nähe eines der im §. 4. bezeichneten Gebäude mehr als gewöhnlich erhöht, so ist zu dem Klassenbeitrage noch ein Zuschlag zu erheben, welcher bis zur Hälfte dieses Beitrages als Maximum nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Direktion auf das Gutachten des betreffenden Magistrats festgesetzt wird.

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Abbauten, die von der nächsten Ortschaft mindestens 600 Fuß und von anderen Abbauten mindestens 300 Fuß entfernt sind, sollen für isolirt gelten, wenn die dazu gehörigen Gebäude auch unter einander nach obigen Bestimmungen nicht isolirt liegen.

Zu §. 33.

Der ordentliche jährliche Beitrag wird in der I. Klasse

a) für isolirte Gebäude auf .... 2 Sgr. 6 Pf.
b) für nicht isolirte Gebäude auf .... 3 = 4 =

herabgesetzt.

Zu §§. 34. 72. 73. und 79. Nr. 1.

Der Verwaltungskosten-Etat wird künftig für die Zeit von einer Reglements-Revision bis zur anderen durch die nach §. 34. zur Revision einzuberufenden Deputirten festgestellt. Die Repräsentanten haben denselben bei ihrem letzten Zusammentritte vor der Revision vorzubereiten und zu begutachten.

Bis zur nächsten Reglementsrevision wird er wie bisher, jedoch ohne Unterabtheilungen (§. 73.), von den Repräsentanten festgestellt.

Zu §. 35.

Die durch den §. 35. und den Zusatz zum Alinea 5. des §. 29. bedingte Zahlung höherer Beiträge beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Ist die Veränderung von solcher Art, daß das Gebäude dadurch in eine zu niedrigeren Beiträgen verpflichtete Klasse tritt, so sind von dem ersten Tage des auf die darüber erstattete Anzeige folgenden Monats nur die Beiträge dieser Klasse zu entrichten.

Zu §. 51.

Der Besitzer eines versicherten Gebäudes, in dem Gaserleuchtung stattfindet, ist berechtigt, für Gebäudebeschädigung durch Gasexplosionen, welche keinen Brandschaden mit sich führen, Versicherung zu nehmen. Hierfür ist $\frac{1}{10}$ der sonstigen reglementsmäßigen Beiträge als Zuschlag zu entrichten.

 Zu

Zu §§. 55. 63. und 64.

Die Brandschadenvergütung wird auf einmal und, ohne daß der Nachweis der Verwendung derselben in den Wiederaufbau geführt zu werden braucht, binnen zwei Monaten nach der Anzeige des Brandschadens, unter allen Umständen jedoch erst dann gezahlt, wenn es feststeht, daß gegen den Beschädigten keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt.

Die §§. 63. und 64. fallen fort.

Zu §. 67.

In die Stelle des §. 67. tritt folgende Bestimmung:

Wenn auf dem Grundstücke, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen, und solche in dem Kataster vermerkt sind, so wird die Entschädigung nicht anders als Behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, falls die Hypothekengläubiger und Realberechtigten nicht etwa in die unbedingte Auszahlung ausdrücklich willigen.

Zu §. 68.

Statt der Worte „außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung" (Zeile 3. und 4.) ist zu setzen: „außerhalb des Bezirks der Sozietät" (vergl. Zusatz zu §. 70.).

Zu §. 70.

Es besteht künftig nur eine Direktion der Sozietät, und zwar in Königsberg. Die Geschäfte derselben werden unter der Firma: „Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion" einstweilen von einem Mitgliede der Königlichen Regierung in Königsberg mit Zuziehung eines Justitiars derselben geführt. Der Justitiarius vertritt den Direktor bei dessen Behinderung. Beide werden von den Disziplinar-Ministern ernannt.

Zu §. 71.

In Stelle des §. 71. tritt folgende Bestimmung:

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät behalten einstweilen die Regierungs-Hauptkassen zu Königsberg und Gumbinnen gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein nach der Dauer der Dienstleistung für die Sozietät und nach der Höhe des Zuschusses zu berechnender verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

Zu §. 72.

Die Büreau- und Unterbeamten der Sozietät werden in Betreff ihrer Pen-

Pensionirung nach den für Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen behandelt, haben also auch, wie diese, Pensionsbeiträge zu entrichten; jedoch steht ihnen nur nach Maaßgabe der Dienstzeit bei der Sozietät an letztere der Anspruch auf Pension zu.

Zur Remuneration der Magistratsbeamten wird Ein Prozent der von jeder Stadt gezahlten Feuersozietäts-Beiträge ausgesetzt. Von dieser Summe erhält das die Feuersozietäts-Angelegenheiten bearbeitende Magistratsmitglied zwei Drittel, der die Beiträge erhebende Kämmereikassen-Rendant ein Drittel.

Zu §. 77.

Die Wahl der Repräsentanten erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel.

Zu §. 78.

Die Repräsentanten werden von der Direktion jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In dringenden Fällen, und wenn die Mehrzahl derselben darauf anträgt, müssen sie außerordentlich einberufen, ebenso kann jederzeit ihr schriftliches Votum erfordert werden.

Zu §. 79.

In Stelle des §. 79. tritt folgende Bestimmung:

Die Repräsentanten sind befugt:

1) von allen Schriftstücken, welche die Geschäftsführung der Sozietät betreffen, jederzeit Einsicht zu nehmen, die ganze Verwaltung zu überwachen und über alle Angelegenheiten derselben Beschlüsse zu fassen, — insbesondere aber

2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren,

3) auf den Vorschlag der Direktion innerhalb der Etatsgrenzen außerordentliche Gratifikationen zu bewilligen,

4) auf den Vorschlag der Direktion nach vorheriger Prüfung des Justitiarius aus dem Vermögen der Sozietät Darlehne zu bewilligen, wobei die Sozietätsmitglieder vorzugsweise berücksichtigt werden sollen,

5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen,

6) über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden, und

7) über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 7. des Reglements) zu beschließen,

8) die etatsmäßig anzustellenden Büreau- und Unterbeamten aus den

den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen, sowie deren Pensionirung zu genehmigen.

Die Repräsentanten sind nur beschlußfähig, wenn mindestens drei von ihnen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der jedesmaligen Reglementsrevision (§. 34. des Reglements) haben sie über den letztverflossenen fünfjährigen Zeitraum schriftlichen Bericht zu erstatten.

Zu §. 80.

In Stelle des §. 80. tritt folgende Bestimmung:

Die Bestätigung der von den Repräsentanten gewählten Beamten, die Genehmigung des Etats und die Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern zu.

Zu §. 81.

Die Reisekosten werden nach der Meilenzahl vom Wohnorte der Repräsentanten im Bezirke der Sozietät bis Königsberg berechnet.

Zu §. 96.

Der §. 96. erhält folgenden Zusatz:

Im Falle etwaiger Auflösung der Sozietät wird das vorhandene Vermögen derselben an die alsdann vorhandenen Assozìirten nach Verhältniß der Versicherungsbeträge vertheilt.

Zu §. 113.

Der Kostenpunkt beim schiedsrichterlichen Verfahren wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

Zu §. 122. Alinea 1.

Die Beihülfe für einzelne Gemeinden zur Anschaffung von Spritzen darf die Direktion nur im Einverständniß mit den Repräsentanten bewilligen.

(Nr. 6026.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865., betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Den mit Ihrem Berichte vom 18. Februar d. J. Mir vorgelegten und beigehend zurückfolgenden, von den reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten beantragten, und nach Ihren Vorschlägen modifizirten Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. 1860. S. 561.) ertheile Ich hiermit Meine Genehmigung und weise Sie an, diesen Meinen Erlaß nebst den Zusätzen und Aenderungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

B.

Ergänzungen und Abänderungen

des

Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Zu §. 9.

Der letzte Satz erhält nachstehende Fassung:

Auch soll es einzelnen Besitzern, welche ihre bei der Sozietät aufnahmefähigen Gebäude anderweit gegen Feuersgefahr bereits versichert haben, nichtsdestoweniger gestattet sein, mit anderen Gebäuden desselben Grundstücks in diese Sozietät unter der Bedingung einzutreten, daß nach Ablauf eines Jahres auch jene Gebäude in dieser Sozietät versichert werden.

Zwischen den §§. 11. und 12. wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 11. a.

Rückversicherung.

Die Sozietätsverwaltung ist befugt, bei anderen Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen.

Die Direktion hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsanstalten solche Rückversicherungsnahmen eingegangen werden können, jedoch darf dies nur mit Genehmigung der Repräsentanten geschehen.

Zu §§. 12. 18.

Supplementkataster sollen nicht mehr zur Anwendung kommen, und die Ka-

Kataster nicht ortschaftsweise, sondern von jedem Versicherungsnehmer für sein Grundstück gefertigt werden. Die rechtliche Wirkung derjenigen Versicherung, welche im Laufe des Jahres nachgesucht wird, tritt, wenn sie genehmigt wird, mit dem Beginne desjenigen Tages ein, an welchem das nach §. 18. gehörig eingerichtete und bescheinigte Kataster bei der Direktion präsentirt worden ist.

Zu §. 14. Alinea 3.

Allen Versicherungsnehmern (nicht blos den Besitzern massiver Gebäude) soll es freistehen, ihre Gebäude mit Ausschluß der massiven Mauern, Schornsteine und Keller zu versichern, was sodann im Kataster bei den betreffenden Gebäuden ausdrücklich vermerkt werden muß.

Zu §. 19.

Wenn der Ortsvorstand das Kataster zu beglaubigen ohne genügenden Grund sich weigert, so steht dem Bezirkskommissarius das Recht zu, die zwei nächstwohnenden Versicherten zur Beglaubigung des Katasters zuzuziehen. Es ist alsdann eine kurze Verhandlung über den Vollziehungsakt aufzunehmen und dem Einsendungsbericht beizufügen.

Zu §. 26. Alinea 2.

Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssumme geschieht beim Widerspruche der Versicherten nach vorheriger schiedsrichterlicher Taxe (§. 20.).

Zu §. 33.

Die Ansammlung des Reservefonds findet ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge bis zur Summe von 500,000 Rthlr. statt.

Zu §. 35.

Es bestehen in der Sozietät künftig nur drei Klassen, und es gehören

zur ersten Klasse

alle massiven Kirchen und sonstigen massiven Gebäude mit massivem Dache und Giebel;

zur zweiten Klasse

die bisher zur dritten,

zur dritten Klasse

die bisher zur vierten Klasse gehörig gewesenen Gebäude.

Zu §. 38.

Der ordentliche Beitrag wird für jede Jahresrate

in der ersten Klasse auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,

in der zweiten Klasse auf zehn Silbergroschen,
in der dritten Klasse auf funfzehn Silbergroschen

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt. Bei Windmühlen wird ein Zuschlag von Einhundert Prozent zu dem ordentlichen Beitragssatze der dritten Klasse gemacht.

Zu §§. 39. 91. 92. und 100. Nr. 1.

Der Verwaltungskosten-Etat wird künftig für die Zeit von einer Reglementsrevision bis zur anderen durch die nach §. 39. zur Revision einzuberufenden Deputirten festgestellt.

Die Repräsentanten haben denselben bei ihrem letzten Zusammentritte vor der Revision vorzubereiten und zu begutachten.

Bis zur nächsten Reglementsrevision wird der Etat wie bisher, jedoch ohne Unterabtheilungen, von den Repräsentanten festgestellt.

Zu §. 41.

Werden im Laufe eines Versicherungsjahres solche bauliche Veränderungen vorgenommen, welche die Versetzung eines Gebäudes aus einer zu höheren Beiträgen verpflichteten Klasse in eine zu geringeren Beiträgen bestimmte Klasse zur Folge haben, so tritt die Versetzung in die niedrigere Klasse zwar sofort ein, die Beiträge werden jedoch nur von demjenigen Betrage, um welchen etwa die Versicherungssumme erhöht worden ist, in der neuen Klasse berechnet, während von der bisherigen Versicherungssumme der Beitrag der bisherigen Klasse bis zum Jahresschlusse berichtigt werden muß.

Zu §. 49. Alinea 2. und §. 50.

Bei partiellen Beschädigungen wird die Taxe in der Regel nach §§. 46. bis 48. von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadensaufnahme zugezogenen unbetheiligten Mitgliedern unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfältesten aufgenommen, und nur in dem Falle, wenn der Beschädigte oder die Direktion mit der hiernach ermittelten Quote nicht zufrieden ist, muß ein bauverständiger Werkmeister von dem Bezirkskommissarius zugezogen und, wenn der Beschädigte darauf angetragen hat, von diesem mittelst freier Fuhre herbeigeholt werden.

Zu §. 52.

Die Beschädigung der Druckspritzen ist dem Ortsvorstande oder Feuerlöschkommissarius beziehentlich dem Bezirkskommissarius anzuzeigen.

Zu §. 59.

Ist der Versicherte, erst nachdem er die Brandschadenvergütung empfangen hat, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen und bestraft worden, so kann die Sozietät die Rückerstattung der gezahlten Vergütung, nebst fünf

fünf Prozent Zinsen vom Tage der erfolgten Zahlung, von dem Beschädigten fordern.

Zu §. 65.

In Stelle des §. 65. treten folgende Bestimmungen.

Der Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, ist von der Sozietät nach folgenden Maaßgaben zu vergüten:

a) Für derartige Brandschäden können an Beiträgen im Ganzen alljährlich nur höchstens zwei Thaler pro mille im Durchschnitt auf die Versicherungssumme aller Klassen bis zur vollständigen Entschädigung, welche allmälig pro rata erfolgt, erhoben werden.

b) Die Repartition dieser Beiträge erfolgt mittelst abgesonderter Ausschreiben, und zwar auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Brandschadens Mitglieder der Sozietät waren, beziehungsweise auf deren der Sozietät angehörende Besitznachfolger, nach Höhe der zu gedachter Zeit bestandenen Versicherungen und ihrer Beitragsverhältnisse.

Sollten daher vor vollständiger Abwickelung dieser Brandentschädigungs-Verpflichtungen Interessenten aus dem Sozietätsverbande ausscheiden, so sind dieselben verpflichtet, den nach vorstehenden Bestimmungen sie treffenden Beitrag, und zwar vor dem Ausscheiden, auf einmal und im Ganzen an die Sozietät abzuführen.

c) Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Sozietät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Geht diese Entschädigung von den kriegführenden Staaten früher ein, bevor die Verunglückten mit ihren Ansprüchen nach der Bestimmung ad a. befriedigt sind, so muß die Sozietät die noch zu zahlende Entschädigung vollständig entrichten.

Ob während des Krieges vorfallende Brandschäden in die obige Kategorie zu rechnen sind, hat die Direktion mit Vorbehalt des Rekurses oder des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden.

Zu §§. 70. 71. 72. 74. 82. 83.

Die Brandschadenvergütung wird auf einmal und ohne daß der Nachweis der Verwendung derselben in den Wiederaufbau geführt zu werden braucht, binnen zwei Monaten nach der Anzeige des Brandschadens, unter allen Umständen jedoch erst dann gezahlt, wenn es feststeht, daß gegen den Beschädigten keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt.

Die §§. 70. 71. 72. 74. 82. und 83. fallen fort.

Zu

Zu §. 77.

In Stelle des §. 77. tritt folgende Bestimmung:

Der Bezirkskommissarius hat für die Untersuchung des vorgefallenen Brandschadens und die Aufnahme der desfallsigen Verhandlung bei Entfernungen von einer Viertel Meile und mehr von seinem Wohnorte Diäten und Meilengelder zu erhalten. An Diäten werden 2 Thaler, wenn aber zu der Reise und Brandschadensaufnahme nicht mehr als ein halber Tag verwendet ist, 1 Thaler, an Meilengelder 15 Silbergroschen pro Meile, auch wenn die Entfernung nicht eine volle Meile beträgt, gezahlt, und zwar aus dem Sozietätsfonds.

Zu §. 86.

In die Stelle des §. 86. tritt folgende Bestimmung:

Wenn auf dem Grundstücke, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen, und solche in dem Kataster vermerkt sind, so wird die Entschädigung nicht anders als Behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, falls die Hypothekengläubiger und Realberechtigten nicht etwa in die unbedingte Auszahlung ausdrücklich willigen.

Zu §. 89.

Es besteht künftig nur eine Direktion der Sozietät und zwar in Königsberg. Die Geschäfte derselben werden unter der Firma „Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion" einstweilen von einem Mitgliede der Königlichen Regierung in Königsberg mit Zuziehung eines Justitiarius derselben geführt. Der Justitiarius vertritt den Direktor bei dessen Behinderung. Beide werden von den Disziplinar-Ministern ernannt.

Zu §§. 90. 123.

In die Stelle des §. 90. tritt folgende Bestimmung:

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät behalten einstweilen die Regierungs-Hauptkassen in Königsberg und Gumbinnen gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein nach der Dauer der Dienstleistungen für die Sozietät und nach der Höhe des Zuschusses zu berechnender verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

Zu §. 91.

Die Büreau- und Unterbeamten der Sozietät werden in Betreff ihrer Pen-

Pensionirung nach den für Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen behandelt, haben also auch, wie diese, Pensionsbeiträge zu entrichten.

Zu §. 98. Alinea 1.

Statt sechs werden acht Repräsentanten, für jeden der beiden Regierungsbezirke vier, gewählt.

Zu §. 99.

Die Repräsentanten werden von der Direktion jährlich wo möglich in der ersten Hälfte des Monats Juni nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In dringenden Fällen, und wenn die Mehrzahl derselben darauf anträgt, müssen sie außerordentlich einberufen, ebenso kann jeder Zeit ihr schriftliches Votum erfordert werden.

Zu §. 100.

In Stelle des §. 100. tritt folgende Bestimmung.

Die Repräsentanten sind befugt:

1) von allen Schriftstücken, welche die Geschäftsführung der Sozietät betreffen, jederzeit Einsicht zu nehmen, die ganze Verwaltung zu überwachen und über alle Angelegenheiten derselben Beschlüsse zu fassen, — insbesondere aber
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu quittiren,
3) auf den Vorschlag der Direktion innerhalb der Etatsgrenzen außerordentliche Gratifikationen und Prämien zu bewilligen,
4) auf den Vorschlag der Direktion aus dem Vermögen der Sozietät Darlehne zu bewilligen,
5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen,
6) über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden, und
7) über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 11. des Reglements) zu beschließen,
8) die etatsmäßig anzustellenden Büreau- und Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen, sowie deren Pensionirung zu genehmigen.

Die Repräsentanten sind beschlußfähig, wenn mindestens fünf von ihnen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu §. 103. Alinea 1.

Wenn in dem Wahltermine kein Wähler erscheint, und der bisherige Be-

Bezirkskommissarius die Fortsetzung des Ehrenamtes ablehnt, so ist die Direktion berechtigt, den Bezirkskommissarius auf den Vorschlag des Landrathes zu ernennen.

Zu §. 103. Alinea 2.

In Stelle des Alinea 2. §. 103. tritt folgende Bestimmung:

Die Bezirkskommissarien werden auf sechs Jahre gewählt. Fällt die Wahl auf einen nicht qualifizirten Assozürten, so kann die Direktion die Bestätigung versagen und einen anderen Assozürten zum Bezirkskommissarius ernennen.

Das Amt ist ein Ehrenamt, das jeder Assozürte anzunehmen verpflichtet ist, insofern er nicht durch Alter oder Krankheit verhindert wird. Der wiedergewählte Bezirkskommissarius kann das Amt für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Zu §§. 110. 111.

Der Bezirkskommissarius, sowie sein Stellvertreter ist berechtigt, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision sich seines eigenen Fuhrwerks zu bedienen, wofür ihm von dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung von 15 Sgr. pro Meile gezahlt werden muß. Diesen Minimalsatz erhält er auch, wenn die Entfernung nicht eine volle, jedoch mehr als eine Viertelmeile beträgt. An Diäten sind von dem Versicherungsnehmer 2 Rthlr. pro Tag und, wenn nur ein halber Tag mit Einschluß der Reise verbraucht ist, 1 Rthlr. zu zahlen.

Zu §. 113.

Wenn ein Bezirkskommissarius wegen seiner Entfernung von der Postanstalt oder wegen des großen Umfanges der Geschäfte mit dem Dispositionsquantum von 4 Rthlrn. nicht ausreicht, soll die Direktion berechtigt sein, dasselbe angemessen zu erhöhen.

Zu §. 128. Alinea 3.

In Stelle des Alinea 3. des §. 128. tritt folgende Bestimmung:

Zu etwaigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten eingeholt werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).